

# HAUSHALTSPLAN/FINANZPLAN

## § 1

- (1) Der Haushaltsplan, auch Finanzplan genannt, ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Schatzmeister mit Hilfe des dafür hauptamtlichen Mitarbeiters aufzustellen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Im Jahr des Verbandstages ist der Haushaltsplan/Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die im jährlichen Haushaltsplan/Finanzplan bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Notwendige jährliche Nachtragshaushalte sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu bestätigen.
- (5) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 2

### KASSENVERWALTUNG

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des TFV führt der Schatzmeister bzw. ein dafür vorgesehener Mitarbeiter. In der Geschäftsstelle wird vom dafür verantwortlichen Mitarbeiter eine Hauptkasse geführt. Zum Zwecke der besseren Abwicklung wird in den Bezirksgeschäftsstellen eine Nebenkasse geführt.  
Der Bestand der Hauptkasse darf 2 500 € und der Nebenkasse 1 000 € nicht überschreiten.
- (2) Über die Hauptkasse werden alle Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Ausschüsse (monatlich und im Rahmen des Jahreshaushaltplanes) geprüft und für Buchungen bzw. Überweisungen vorbereitet.
- (3) Abgesehen von den notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über das Bankkonto des TFV abzuwickeln. Bankgeschäfte des TFV und seiner Organe können auch per Online – Banking vorgenommen werden. Dafür zeichnungsberechtigt sind :

\* der Präsident

\* der Vizepräsident

\* der Schatzmeister

\* der Hauptgeschäftsführer

Es zeichnen jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht statthaft.

- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und beim Schatzmeister, bzw. des dafür verantwortlichen Mitarbeiters lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Belege müssen

a) vom Ausschuss-Vorsitzenden unterschrieben,

b) mit den Vermerken "sachlich richtig" und "zur Zahlung angewiesen" versehen sein.

Ohne dem Vermerk "zur Zahlung angewiesen" dürfen keine Zahlungen veranlasst werden. Den Vermerk darf der Präsident oder in seinem Auftrag - ein Vizepräsident oder der Hauptgeschäftsführer anbringen.

### **§ 3**

#### **AUFGABEN DES SCHATZMEISTERS**

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium und Vorstand verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte auszuüben.
- (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/Finanzplanes des TFV hat er monatlich im Präsidium und vierteljährlich im Vorstand zu berichten.
- (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres hat er den Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres dem Präsidium und dem Vorstand vorzulegen. Beide Gremien bestätigen den Abschluss. Im Jahr des Verbandstages nimmt dies der Verbandstag vor.
- (5) Fußballbezirke, KFA und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFV nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium zu melden.

### **§ 4**

#### **RECHTSVERBINDLICHKEITEN**

- (1) Im Rahmen des jährlichen Finanzplanes/der Nachtragspläne ist nur der Vorstand berechtigt, Verträge abzuschließen.
- (2) Das Recht, Verträge im Rahmen des jährlich bestätigten Finanzplanes abzuschließen, kann auf Vorstandsmitglieder und den Hauptgeschäftsführer übertragen werden.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern, über die Festsetzung von Gehältern, Urlaub etc. entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten das Präsidium.

### **§ 5**

#### **EINNAHMEN**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Thüringer Fußball-Verbandes erforderlichen Mittel sind u.a. durch folgende Einnahmen zu sichern:

- \* Einnahmen aus Fußballveranstaltungen im Landesauswahlbereich
- \* Einnahmen durch Werbung
- \* Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine  
- Pauschalabgaben für Spielabgaben etc. / auch vom NOFV
- \* Einnahmen aus Meldegebühren
- \* Einnahmen aus Gebühren für Pässe, Lizenzen der Trainer sowie andere gebührenpflichtige Leistungen
- \* Einnahmen durch Zuschüsse/Rückläufe aus dem Land Thüringen über den LSB
- \* Einnahmen aus dem Verkauf von Druckmaterial des TFV  
(Ansetzungshefte/Anschriftenverzeichnisse usw.)
- \* Einnahmen aus dem Verkauf von Verbandsmaterialien (Verbandsnadel/Wimpel ect.)

- \* Einnahmen aus Gebühren für Trikotwerbung
- \* Einnahmen aus dem Verkauf des "Fußballmagazins"
- \* Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren für internationale Spiele
- \* Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen

2. Die Einnahmen aus Fußballveranstaltungen beziehen sich auf Spiele der Landesauswahlmannschaften

- \* Männer
- \* Frauen
- \* Nachwuchs

sowie die Austragung von Meisterschaftsrunden, Pokalfinals und Hallenturniere.

3. **Aktivbeiträge** der Vereine werden pro Spieljahr in zwei Raten als Jahrespauschale

- für Landesliga 650 €
- für Landesklasse 500 €
- für Bezirksliga 300 €
- Mannschaften der Kreisebene entsprechend Beschluss der KFA/SFA erhoben.

Die Anteile sind zu je 50% am 05.08. und 05.02. eines Spieljahres fällig

4. Für **Trikotwerbung** werden je Spieljahr folgende Gebühren erhoben:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) Regionalliga            | 50 €         |
| b) Oberliga                | 40 €         |
| c) Landesliga/Landesklasse | 25 €         |
| d) Bezirksliga             | 15 €         |
| e) Kreisklassen            | 5 €          |
| f) Nachwuchs               | gebührenfrei |

Fälligkeitstermin der Gebühren: **05.08.** eines Spieljahres auf das Konto

für a) bis c)	des TFV
für d)	des BFA
für e)	des KFA

## 5. Gebühren

(1) Passgebühren

- a) für neue Pässe (Erstausstellung)
  - \* Männer/Frauen 5 €
  - \* Junioren/Juniorinnen 5 €
  - \* Ausländer 10 €
- b) bei Vereinswechsel
  - \* Männer u. A-Junioren (älterer Jahrgang) 25 €
  - \* Frauen 15 €
  - \* A-Junioren (jüngerer Jahrgang) 6 €
  - \* B- bis G-Junioren/innen 6 €

c) Änderung nach erteilter Spielerlaubnis	
* Gastspielerlaubnis	3 €
* Löschen der Gastspielerl.	0 €
* Nachträgliche Freigabe (Männer, Frauen, Jun.)	10 €
d) Zweitausfertigungen	
* Frauen/Männer	15 €
* A- bis G-Junioren/innen	5 €
e) Rückkehrer	10 €
f) Sofortausdruck der Pässe mit sofortiger Rechnungslegung	25 €
(2) Fusion von Vereinen	2 €
Festlegung eines Pauschal- betrages ist möglich.	
(3) Änderung Vereinsname	1 €
Festlegung eines Pauschal- betrages ist möglich	
(4) Schiedsrichterausweise	
* Neuausstellung	2 €
* „ bei Vereinswechsel	20 €
* „ nach Verlust	20 €
(5) Trainerlizenzen	5 €
* Zweitausfertigung	10 €
(6) Vertragsgebühren	
a) Registratur Vertrags- Amateurvertrag (Neuabschl.)	
* Regionalliga/Oberliga	150 €
* Thüringenliga/Landesklasse	125 €
* Bezirksliga	100 €
* Kreisliga/-klasse	75 €
b) Vorzeitige Vertragsauflösung	150 €
c) verspätete Vertragsanzeige	250 €
d) Nichteinhaltung Kontroll- mitteilung (§ 3 Ziff.1)	250 €
e) Vertragsverlängerung	
* Regionalliga/Oberliga	40 €
* Thüringenliga/Landesklasse Bez.Liga	30 €
* Kreisliga/-klasse	20 €

Alle Gebühren laut Nr.5 sind Nettobeträge( d.h. ohne Mehrwertsteuer.

Die Rechnungslegung einschl. der Mehrwertsteuer erfolgt jeweils nach Ablauf der Wechselperioden I und II.

## § 6

### Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Pflichtspiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entsprechenden und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden eines Vereins zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Punkt-, Pokal-, Relegations- oder Freundschaftsspiel (Vertrag) nicht an, können Regressansprüche über die zuständigen Rechtsorgane des TFV geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich - in zweifacher Ausfertigung - unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen.

## § 7

### AUSGABEN

- (1) Im jährlichen Haushaltsplan/Finanzplan des TFV sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Ausschüsse, der Auswahlmannschaften, der Organe des TFV aufzunehmen.
- (2) Nach der Genehmigung des jährlichen Finanzplanes sind die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Rechtsorgane sowie der Geschäftsstelle für einen sparsamen Verbrauch verantwortlich.
- (3) Nach Möglichkeit sind Rücklagen und Reservefonds im Finanzplan zu berücksichtigen.

## § 8

### ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

#### 1. Tagegeld

Für ehrenamtliche Mitarbeiter besteht Anspruch auf Tagegeld zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV.

- |  |      |
|--|------|
| * für jeden Kalendertag, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit mehr als 5 Stunden umfasst | 10 € |
| * bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort über 8 Stunden  | 15 € |

Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer wird ein einheitlicher Tagessatz (Sitzungsgeld) von 10 € gezahlt, sofern kein Anspruch auf Tagegeld besteht.

Bei Tagungen der Ausschüsse, die auf der Grundlage von Arbeitsplänen durchgeführt werden, können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5 € pro Person verabreicht werden.

#### 2. Aufwandsentschädigung

Für Reisetage mit mehr als 6 Stunden Reisedauer wird zusätzlich zum Tagegeld eine Aufwandsentschädigung von 5 € gezahlt.

### 3. Fahrtkosten

3.1 Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet:

Für Fahrten mit der Bundesbahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet.

Fahrpreisermäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten, sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage ist nicht nötig.

3.2 Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt.

Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen wird entsprechend der Reisekostenvergütung des LSB ein Kilometergeld von 0,22 € gezahlt.

Bei Mitnahme weiterer Personen oder Gepäck über 50 kg im Auftrag des TFV werden je km 0,02 € vergütet. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahren km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen.

Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Der Abschluss einer KASKO -Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.

Bei Veränderung der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale ist das Präsidium des TFV berechtigt, das Kilometergeld neu festzulegen.

### 4. Übernachtungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

Für Übernachtungskosten bis zur Höhe von 6 € pro Nacht ist kein Nachweis zu führen.

### 5. Sonstige Auslagen

Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

\* Portogebühren

\* Fernsprechgebühren (keine Anschlussgebühren)

sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten.

(Porto –Empfänger –Datum -Kosten), (Telefon –Empfänger – Datum – Kosten)

Die Aufstellungen sind den Quittungen beizufügen.

Pauschalabrechnungen (Porto und Telefon) sind für Ausschussvorsitzende, -mitglieder und Spielleiter vom jeweiligen Vorstand zu genehmigen.

### 6. Finanzielle Regelung bei Vereinspokalspielen

Bei Vereinspokalspielen des TFV gelten folgende Regelungen:

6.1 Bei allen Vereinspokalspielen (außer Endspielen) trägt jeder Verein seine für die Durchführung des Spiels notwendigen Kosten. Die Einnahmen verbleiben beim gastgebenden Verein.

6.2 Regelung für Endspiele auf TFV -Ebene

6.2.1 Männer ODDSET -Pokal

Der TFV wird ermächtigt abweichende Regelungen zu beschließen.

Diese sind zu Beginn des Wettbewerbes bekannt zu geben.

#### 6.2.2 Männer

Von der Bruttoeinnahme werden die Veranstaltungskosten sowie die Umsatzsteuer abgesetzt.  
Der Mehrerlös wird geteilt:

Endspielteilnehmer	je 25%
gastgebender Verein	25%
TFV	25%

#### 6.2.3 Frauen und Nachwuchs

Die Endspielteilnehmer tragen ihre Kosten  
Der TFV trägt die Veranstaltungskosten  
Der ausrichtende Verein behält die Einnahmen

Die BFA und KFA können eigene Regelungen erlassen.

### **§ 9**

#### **KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Kassenprüfer sind vom Verbandstag und den Bezirks- und Kreisfußballtagen zu wählen.  
Sie haben die Prüfung der Kassengeschäfte lt. Satzung vorzunehmen.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Der Vorstand des TFV ist berechtigt, über weitere Finanzaufgaben, die in der Finanzordnung nicht festgelegt sind, zu entscheiden.
- (2) Die geänderte Finanzordnung des TFV tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

## ANHANG ZUR FINANZORDNUNG DES TFV

### SPESENORDNUNG für SCHIEDSRICHTER, SR-ASSISTENTEN und BEOBACHTER

#### 1. Entschädigung Pflichtspiele (§ 7, Z.1, 1. a, c, d, TFV-SpO)

1.1 Senioren	SR	SRA
- Thüringenliga	30 €	20 €
- Landesklasse	25 €	18 €
- Bezirksliga	20 €	15 €
- Kreisliga	15 €	13 €
- Kreisklasse	13 €	10 €
- Altherrenmannschaften	13 €	10 €
- Landesmeisterschaften/Altherrenmannschaften	25 €	18 €

#### 1.2 Nachwuchs

- Regionalliga A- und B-Junioren (lt. NOFV)		
- Landesliga A- und B-Junioren	15 €	10 €
- Landesklasse A- und B-Junioren	13 €	10 €
- Bezirk/Kreis A-Junioren	13 €	
- Bezirk/Kreis B-, C-, D-, E- und F-Junioren	10 €	
- Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	10 €	

#### 1.3 Schieds- und Schiedsrichterassistentenentschädigung Frauen

- Regionalliga (lt. NOFV)		
- Landesliga/Landesklasse	15 €	10 €
- Kreisliga/Kreisklasse	13 €	8 €

## 2. Pokalspiele

#### 2.1 Senioren

- RL gegen RL	100 €	50 €
- RL gegen OL/OL gegen RL	75 €	40 €
- ThL/LK gegen RL/OL	40 €	30 €
- alle anderen Paarungen auf Landesebene	30 €	20 €
- Pokalspiele Bezirk/Kreis	analog Pkt. 1.1	
Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend.		

#### 2.2 Nachwuchs

Die Höhe der Entschädigung entspricht Pkt. 1.2. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend.

## 3. Freundschaftsspiele

#### Senioren (Heimrecht)

- Regionalliga	125 €	50 €
- Oberliga	50 €	35 €
- Thüringenliga	25 €	15 €
- Landesklasse	20 €	13 €
- Bezirksliga	18 €	13 €
- Kreisliga	15 €	
- Kreisklasse	13 €	
- Altherrenmannschaften	13 €	

#### 4. Turniere (Sportplatz/Halle)

- Senioren	
bis 4 h	20 €
über 4 h	25 €
- Frauen/Nachwuchs/Breitensport	
bis 4 h	15 €
über 4 h	20 €

#### 1. - 4. zuzüglich Fahrgeld

#### 5. Beobachter

- Landesliga/Landesklasse	30 €
- Bezirksliga	25 €
- Kreisliga-/klasse	17 €
Beobachtungen am Ort	50% der o.g. Beträge

#### 6. Tagegeld

* über 50 km (eine Fahrtstrecke)	3 €
* über 100 km (eine Fahrtstrecke)	5 €

Bei Spielen der Regionalliga (Männer, Frauen, A- und B-Junioren) und der Oberliga (Männer) wird kein Tagegeld gewährt.

#### 7. Spiele im Austausch mit anderen Landesverbänden

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Festlegungen der zuständigen Schiedsrichterausschüsse (Pauschalen), darf jedoch den Höchstsatz des Landesverbandes nicht überschreiten, in dem das jeweilige Spiel statt findet.

#### 8. Verkehrsmittel - Fahrtkostenerstattung

Es werden vergütet:

1. Bei Reisen mit der BB bis zu einer Entfernung von 50 km, die Kosten der zweiten, bei größeren Entfernungen die Kosten der ersten Wagenklasse.
2. Bei Benutzung eines PKW pro km 0,30 € (bei Lehrgangsbesuchen 0,20 €) Dieser Satz erhöht sich bei gemeinsamer Nutzung um 0,02 € für jede mitfahrende Person.
3. In den Fällen, in denen kein PKW benutzt wird, je km 0,20 €
4. Für Spiele am Ort sind die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel abzurechnen.
5. Bei Beobachtungen werden keine Fahrtkosten erstattet.

#### 9. Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von SR- und SR-A ist der angesetzte SR verantwortlich.

Die SR - bzw. SR-A-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen.

Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Beispielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6 € zuzüglich Fahrgeld vom betreffenden Verein zu entrichten.

